



Finanzplatz

Weißrussland

Länderprofil Weißrussland

Stand: August 2011

Währung: Weißrussischer Rubel (BYR)

Bruttoinlandsprodukt und Budget

	2009	2010	2011e	2012f
Reales BIP, in % p.a.	0,2	7,6	6,0	4,0
Nominales BIP, in Mrd. EUR	35,3	41,2	31,3	26,0
BIP pro Kopf, zu Kaufkraftparitäten in EUR	3.700	4.400	3.300	2.700
Industrieproduktion, in % p.a.	-2,0	11,7	9,0	4,0
Konsolidierter Budgetsaldo, in % des BIP	-0,7	-2,6	-4,0	-3,0

Inflation und Beschäftigung

Arbeitslosenrate, Jahresdurchschnitt in %	0,9	0,7	2,0	2,0
Durchschnittliche monatliche Bruttolöhne, in EUR	250	310	250	210
Verbraucherpreise, Jahresdurchschnitt in % p.a.	12,9	7,7	40,0	50,0

Handels und Leistungsbilanz

Güterexporte, in Mrd. EUR	15,3	19,1	28,4	33,5
Güterimporte, in Mrd. EUR	20,3	26,0	32,6	37,0
Leistungsbilanz, in Mrd. EUR	-4,6	-6,4	-4,0	-3,4
Leistungsbilanz, in % des BIP	-13,0	-15,5	-12,7	-13,1
Auslandsverschuldung, in % des BIP	43,6	51,5	85,2	112,4

Wechselkurs und Zinsen

Lokalwährung/USD (Durchschnitt)	2793	2979	5700	10000
Lokalwährung/EUR (Durchschnitt)	3894	3951	8000	14000
3m Geldmarktsatz MINIBOR (Durchschnitt)	n/v	n/v	n/v	n/v

Länderrating

S&P	B
Moody's	B2
Fitch	k.R.

n.v. - nicht verfügbar

k.R. - kein Rating

Finanzplatz Weißrussland

1. Politische und wirtschaftliche Situation des Landes	4
2. Gesellschaftsrecht	6
3. Steuern, Abgaben und Recht	11
4. Privatisierung	18
5. Schiedsgericht für Streitfälle	19
6. Förderungen	21
7. Risikoabsicherung und Finanzierungen	24
8. Zahlungsverkehr & Kontoführung bei der Priorbank JSC	28
9. Priorbank JSC	31
10. Ihre Spezialisten für das Auslandsgeschäft in der Priorbank JSC, und das weltweite Raiffeisen-Netzwerk	32

Wichtiger Hinweis:

Trotz sorgfältiger Recherche und der Verwendung verlässlicher Quellen kann keine Verantwortung bzw. Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen werden. Ziel dieser Broschüre ist es, eine überblicksmäßige Erstinformation für Geschäftsbeziehungen mit Weißrussland zu geben. Die Inhalte dieser Publikation stellen keinerlei Beratung oder Angebot bzw. Aufforderung zur Stellung eines Angebotes dar. Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit werden geschlechtsspezifische Bezeichnungen nur in ihrer männlichen Form angeführt.

In Zusammenarbeit mit der AUSSENWIRTSCHAFT ÖSTERREICH (AWO) der WKÖ.

Quelle:

Raiffeisen Bank International AG

WKO: AWO-Länderreport Weißrussland

Literatur: Skok B., Gotwald A., Jungreithmeir T. (2008), Förderinstrumente für Südosteuropa. Wien: Linde Verlag Wien

Redaktionsschluss: September 2011

1. Politische und wirtschaftliche Situation des Landes

Belarus – Staatswirtschaft in der Krise

Im Gegensatz zu Entwicklungen in anderen CEE Ländern ist die weißrussische Wirtschaft noch immer weitgehend in Staatsbesitz. Rund 75 % des BIP wird von Staatsfirmen erwirtschaftet und 70 % des Bankensektors wird von staatlichen Banken abgedeckt. In den fünf Jahren vor der Wirtschaftskrise erlebte Belarus mit einem Wachstum von durchschnittlich 7,5 % p.a. eine starke Wachstumsphase. Sowohl interne Faktoren wie die hohen Investitionen und steigende private Konsumnachfrage als auch externe Faktoren wie die starke Nachfrage nach den Exportgütern des Landes trugen maßgeblich hierzu bei. Die Exporte umfassen petrochemische Produkte für den europäischen Markt (vor allem Erzeugnisse zweier Erdölraffinerien) und Industrieanlagen, LKW, Traktoren, Konsumgüter und Lebensmittel, welche im post-sowjetischen Raum (vor allem in Russland) abgesetzt werden. Mit einem Außenhandelsumsatz (die Summe aus Ex- und Importen) von über 100 % des BIP ist das Land als sehr offene Volkswirtschaft zu bezeichnen.

Politisch ist Belarus über die Mitgliedschaft in mehrere Organisationen mit dem großen Nachbarn Russland verbunden. Hierzu zählen neben der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) ein in den 90er Jahren gegründeter (wenig funktionaler) Unionsstaat mit Russland und die Eurasische Wirtschaftsgemeinschaft (EurAsEC) welche im Jahre 2010 in einer Zollunion mit Russland und Kasachstan mündete. Derzeit weist die Zollunion jedoch noch zahlreiche Unvollkommenheiten auf, welche durch einem Gemeinsamen Wirtschaftsraum ab 2012 weiter abgebaut werden sollen. Zudem profitierte Belarus auch schon vor der Einführung der Zollunion von einem präferentiellen Zugang zum russischen Markt und von stark vergünstigten russischen Erdöl- und Gaslieferungen seitens Russlands.

Trotz dieser Anlehnung an Russland hat es der seit 1994 amtierende Präsident Alexander Lukaschenko vermocht, den direkten politischen und wirtschaftlichen Einfluss des Auslands auf Belarus zu begrenzen. Der autoritäre Führungsstil des Präsidenten sowie der hohe Anteil der staatseigenen Unternehmen haben es ermöglicht, dass kaum eine wichtige wirtschaftliche Entscheidung ohne die Zustimmung Lukaschenkos getroffen wird.

Das weißrussische Wirtschaftsmodell baute in den vergangenen Jahren entscheidend auf der preiswerten russischen Energie auf, welche die Konkurrenzfähigkeit der heimischen Industrie erhöhte und die Quersubventionierung ansonsten unprofitabler Sektoren (wie etwa der Landwirtschaft) erlaubte. Von 2007 an erhöhte Russland jedoch die Preise schrittweise, um diese letztlich an das Niveau des Weltmarktes anzupassen. Belarus ersetzte die abnehmenden Energiesubventionen einerseits durch Anstrengungen zur Erhöhung der Energieeffizienz andererseits aber auch durch eine verstärkte Aufnahme von Krediten im Ausland.

Die starke Steuerung der Wirtschaft durch den Staat kam dem Land während der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/2009 zu Gute. Trotz eines massiven Einbruchs bei den Exporten wurden inländische Investitionen forciert, auf Kündigungen verzichtet und damit die private Inlandsnachfrage stabilisiert. Eine Abwertung der Währung und die Unterstützung durch den Internationalen Währungsfonds (IWF) über USD 3,6 Mrd. konnten eine tiefe Rezession wie etwa in der Ukraine oder Russland erfolgreich verhindert.

Die Fortsetzung der expansiven Politikmaßnahmen, z.B. starkes Lohn- und Kreditwachstum, wurden Belarus letztendlich jedoch zum Verhängnis. Sie führten zu einer Ausweitung des bestehenden außenwirtschaftlichen Ungleichgewichts. Anfang 2011 stürzte das Land deshalb in eine schwere Liquiditäts- und Währungskrise. Der Devisenmarkt trocknete fast vollständig aus und der Wert des weißrussischen Rubels fiel auf dem Schwarzmarkt gegenüber dem US Dollar. Im Mai folgte eine scharfe Abwertung des offiziellen Kurses um weitere 40 %. Im Herbst 2011 liefen Bemühungen an, den Devisenmarkt wieder zu beleben. Weiterhin starker Abwertungsdruck, hohe Inflationsraten, Verwerfungen im Bankensektor und niedrigere Wachstumsaussichten werden die Wirtschaft jedoch auch noch im kommenden Jahr 2012 begleiten.

Die langfristige Herausforderung ist eine Erhöhung der Energieeffizienz und Produktivität der weißrussischen Wirtschaft, um den sozialstaatlichen Teil des weißrussischen Wirtschaftsmodells weiterhin finanzieren zu können. Eine Öffnung gegenüber marktwirtschaftlich orientierten Strukturreformen und eine teilweise Privatisierung der Industrie scheinen hierfür unabdingbar

2. Gesellschaftsrecht

Firmengründung durch Ausländer

Ausländische juristische und natürliche Personen können in Weißrussland Unternehmen allein oder zusammen mit einem oder mehreren weißrussischen Partnern gründen. Es existiert eine weitestgehend uneingeschränkte Niederlassungsfreiheit und eine rechtliche Gleichstellung mit weißrussischen Investoren. Es gibt keine Verpflichtung einer weißrussischen Minderheitsbeteiligung oder einer Joint-Venture-Struktur, sodass Unternehmen zu 100 % in ausländischer Hand stehen können. Auch die im weißrussischen Recht wichtigen Positionen des Generaldirektors und des Hauptbuchhalters können von ausländischen Personen besetzt werden (diese benötigen aber einen Wohnsitz in Weißrussland).

Bei der Bearbeitung des weißrussischen Marktes stellt sich oft die Frage, in welcher Form dies geschehen soll. Ist beabsichtigt, eine eigene Präsenz in Weißrussland aufzubauen, ist die Wahl zwischen der Form einer Repräsentanz einerseits oder der Gründung eines eigenen Unternehmens andererseits zu treffen. Der grundsätzliche Unterschied zwischen diesen beiden Formen besteht darin, dass die Repräsentanz keine eigene Rechtspersönlichkeit hat und nur verlängerter Arm der Mutterfirma ist, während eine in Weißrussland gegründete Firma eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt. Welche Form der Marktpräsenz vorteilhaft ist, gilt es im Einzelfall anhand der zu übernehmenden Aufgaben der weißrussischen Niederlassung und der entsprechenden juristischen Implikationen zu ermitteln. Sofern eine österreichische Firma nicht tatsächlich aktiv vor Ort geschäftlich tätig sein will und das hiesige Büro als eine Assistenzstelle für Kunden und die Mutterfirma agieren soll, wird üblicherweise als erster Schritt die Eröffnung einer Repräsentanz empfohlen.

Repräsentanz

Die Prozedur der Eröffnung und der Schließung von Repräsentanzen ausländischer Firmen in Weißrussland wird durch die Verordnung des Ministerrats der Republik Weißrussland Nr. 929 vom 22. 7. 1997 geregelt. Für die Eröffnung einer Repräsentanz ist demnach eine Genehmigung des weißrussischen Außenministeriums einzuholen. Repräsentanzen besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit und der Repräsentanzleiter wird von der Mutterfirma ernannt und handelt auf Grundlage der zugewiesenen Befugnisse.

Eine Repräsentanz stellt eine „ständige Vertretung“ im Sinne der weißrussischen Steuergesetzgebung dar, hat sich damit bei der Steuerbehörde registrieren zu lassen und eine jährliche Steuererklärung abzugeben sowie die Bücher in kaufmännischer Weise zu führen. Der wesentliche Vorteil einer Repräsentanz besteht darin, dass sie, sofern ihre Tätigkeit keine Betriebsstätte begründet, nur sehr beschränkt vom weißrussischen Steuersystem erfasst wird und neben den Sozialabgaben für die Mitarbeiter und der Mehrwertsteuer, die für die Repräsentanz für zugekaufte Waren und Dienstleistungen anfällt, keine nennenswerten lokalen Steuern zu entrichten hat. Dieser begünstigte Steuerstatus geht verloren, wenn die Tätigkeit der Repräsentanz eine Betriebsstätte begründet, d. h., wenn eine kommerzielle, auf Gewinn gerichtete Tätigkeit

lokal ausgeführt wird. In diesem Fall wird die Repräsentanz wie eine in Weißrussland gegründete Kapitalgesellschaft besteuert. Im weißrussischen Devisenrecht hält die Repräsentanz den Status eines Nicht-Residenten.

Generell gilt, dass in Weißrussland akkreditierte Repräsentanzen vor allem Informationsarbeit leisten, Kunden akquirieren, Vertragsverhandlungen führen und Geschäftspartnern unterschriftsreife Verträge vorlegen können; es darf aber kein Liefervertrag an einen weißrussischen Geschäftspartner von einem Mitarbeiter der Repräsentanz auf dem Territorium von Weißrussland unterzeichnet werden. Eine flexible und marktorientierte Arbeit mit Kleinabnehmern auf Basis von kurzen Lieferzeiten ist über eine Repräsentanz nicht möglich. Außerdem ist eine Repräsentanz (außer für den Eigenbedarf) nicht dazu berechtigt, Waren nach Weißrussland zu importieren.

Folgende Schritte sind für die Eröffnung und Akkreditierung einer Repräsentanz in Weißrussland notwendig:

1. Registrierung beim Außenministerium der Republik Weißrussland
2. Registrierung beim Arbeitsministerium (Arbeitserlaubnis für ausländische Mitarbeiter)
3. Registrierung beim Sozialversicherungsamt
4. Registrierung beim Statistikamt
5. Registrierung beim staatlichen Versicherungsunternehmen „Belgosstrakh“ (medizinische Versicherung)
6. Entrichtung der staatlichen Akkreditierungsgebühr in der Höhe von 65 Basissummen (ca. EUR 570 für drei Jahre – eine Verlängerung für ein Jahr kostet auch ca. EUR 570)
7. Registrierung bei den weißrussischen Steuerbehörden zum Erhalt einer Steuernummer
8. Verpflichtende Eröffnung eines weißrussischen Bankkontos zur Bezahlung der laufenden Ausgaben der Repräsentanz (z. B. Büromiete)
9. Erlaubnis des Innenministeriums zur Stempelherstellung

Für die Akkreditierung einer Repräsentanz sind folgende Dokumente beizubringen:

- Antrag auf Eröffnung einer Repräsentanz mit Angaben zum Ziel der Repräsentanzeröffnung, zum Unternehmen (Bezeichnung, Gründungsdatum, Sitz, Tätigkeit, bevollmächtigte Personen für Geschäfte in Weißrussland)
- Kopie der Gründungsdokumente der ausländischen Firma
- Dokument, welches die ordnungsgemäße Registrierung der ausländischen Firma im Heimatland bestätigt (Firmenbuchauszug)
- Vollmacht für den Repräsentanzleiter
- Empfehlungsschreiben der Hausbank der ausländischen Firma
- Genehmigungen seitens des Heimatstaates der ausländischen Firma, sofern erforderlich

- Statuten der Repräsentanz, in denen Angaben zum Ziel der Eröffnung, Adresse, Organisationsstruktur, Kompetenzen des Repräsentanzleiters, Prozedur der Schließung der Repräsentanz enthalten sind
- Vollmacht für die Person, die zur Ausführung aller für die Eröffnung der Repräsentanz notwendigen Tätigkeiten bevollmächtigt wird
- Zahlungsnachweis über die Entrichtung der staatlichen Akkreditierungsgebühr im Original

Alle österreichischen Dokumente sind mit Apostille beglaubigt und mit russischer oder weißrussischer Übersetzung einzureichen.

Firmengründung

Der weißrussische Zivilkodex sieht als Gesellschaftsformen Personengesellschaften (OHG, KG), Kapitalgesellschaften (geschlossene und offene Aktiengesellschaft „ZAO“ bzw. „OAO“), die Gesellschaft mit beschränkter Haftung „OOO“ und die Gesellschaft mit zusätzlicher Haftung „ODO“ (hier ist die Haftung der Gesellschafter auf ein Mehrfaches ihrer Einlageverpflichtung erweitert), staatliche Unternehmen sowie Produktionskooperativen vor. In der Praxis existieren fast ausschließlich Kapitalgesellschaften. Von ausländischen Unternehmen werden vor allem die Gesellschaft mit beschränkter Haftung „OOO“ sowie zu einem geringeren Anteil die Geschlossene Aktiengesellschaft „ZAO“ als Gesellschaftsform gewählt.

Der Vorteil einer eigenen weißrussischen Gesellschaft gegenüber einer Repräsentanz ist, dass diese Gesellschaft als eigene Rechtspersönlichkeit im eigenen Namen Geschäfte machen und etwa als Importeur in Weißrussland vor den Zollbehörden auftreten kann. Der Nachteil ist, dass man zur Gänze in das weißrussische Steuersystem eingebunden wird. Mit dieser steuerlichen Erfassung ist natürlich auch ein Mehraufwand in der Buchhaltung, bei den Steuererklärungen und bei der Einhaltung der weißrussischen gesetzlichen Vorschriften verbunden.

Die gesellschaftsrechtlichen Grundlagen sind das Zivilgesetzbuch sowie das Gesetz über AG, GmbH und Gesellschaften mit zusätzlicher Haftung Nr. 2020 vom 9.12.1992. Grundsätzlich ist das weißrussische Gesellschaftsrecht dem österreichischen ähnlich; Unterschiede gibt es z. B. bei den Organen der Gesellschaften sowie bei den deutlich geringeren Mindestkapitalerfordernissen. So beträgt das Mindeststammkapital einer weißrussischen GmbH derzeit EUR 800, wobei 50 % des Stammkapitals bis zur Registrierung einbezahlt werden müssen. Maschinen und Anlagen, die als Sacheinlage eingebracht werden, sind seit 1.1.2005 von den weißrussischen Einfuhrabgaben (Importzoll, Einfuhrumsatzsteuer) nicht mehr befreit.

Am 10.7.2006 trat eine neue Fassung des Gesetzes über Kapitalgesellschaften in Kraft, die mehrere Neuerungen enthält. Es sind verschiedene Durchführungsformen der Gesellschafterversammlung geregelt; die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung wurde bei „mehr als 50 %“ (früher nicht weniger als 50 %) festgelegt; Vorbereitung und Verlauf der Gesellschafterversammlung werden detailliert beschrieben.

Die Firmenregistrierung in Weißrussland wird vom Präsidialdekret Nr. 1 vom 16. 1. 2009 geregelt. Dieses Präsidialdekret trat am 1.2.2009 in Kraft und erleichterte den Registrierungsprozess insofern wesentlich, als nun das „Meldeprinzip“ bei der Eintragung ins Register angewendet wird. Dies bedeutet, dass im Gegensatz zur vorherigen Regelung (als das „Genehmigungsprinzip“ galt) eine neu entstehende Firma sich innerhalb von wenigen Tagen anmelden kann, d. h. sich in das „Einheitliche Register der juristischen Personen und Einzelunternehmer“ eintragen lassen kann, ohne vorher staatliche Genehmigungen zu benötigen.

Die Behörde prüft bei der Registrierung nur noch formell, ob alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt wurden.

Folgende Schritte sind für die Gründung einer GmbH in Weißrussland notwendig:

1. Registrierung im „Einheitlichen Register der juristischen Personen und Einzelunternehmer“ am Sitz der zu errichtenden Firma und Entrichtung der Registrierungsgebühr innerhalb von fünf Tagen.
Die registrierende Behörde führt im Sinne der Änderungen des Jahres 2006 die steuerliche Registrierung bei der Steuerbehörde zum Erhalt einer Steuernummer, die Registrierung bei der Sozialversicherung, die Ausstellung der Geschäftsführerbescheinigung, die Registrierung beim staatlichen Versicherungsunternehmen „Belgosstrakh“, die Registrierung beim Statistikamt und die Registrierung des Firmenstempels beim Innenministerium durch.
2. Eventuell Einholung einer Genehmigung der Anti-Monopolbehörden (siehe Kapitel Kartell- und Wettbewerbsrecht)
3. Eventuell Anmeldung beim Komitee für Wertpapiere
4. Verpflichtende Eröffnung eines BYR- und fakultative Eröffnung eines USD- oder EUR-Bankkontos zur Einzahlung des Grundkapitals der zu errichtenden Gesellschaft

Für die Gründung einer GmbH sind seit Jänner 2008 folgende Dokumente beizubringen:

- Der Antrag in festgelegter Form (Anhang I Verordnung des Justizministeriums Nr. 90 vom 27. 12. 2007)
- Gründungsdokumente der zu errichtenden Firma (zwei Exemplare der Statuten und des Syndikatvertrages im Falle der Gründung eines Joint Ventures) ausgedruckt und als PC-Datei
- Dokumente, die die Aufbringung des Grundkapitals bestätigen (Zahlungsnachweis für Geldeinlagen, Expertise über Wert von Sacheinlagen)
- Gründungsdokumente und Registrierungsnachweis einer ausländischen Firma (Kopie des Passes eines ausländischen Bürgers mit Übersetzung, der als Gründer auftritt)
- Stempelentwürfe in zweifacher Ausführung
- Zahlungsnachweis für die Entrichtung der Registrierungsgebühr (5 Basissummen, ca. EUR 55)
- Im Falle einer Registrierung im Zuge der Reorganisation (Merger, Kauf, Umgründung) zusätzlich Übergabeakte und Abrechnungsbilanzen

Alle österreichischen Dokumente sind mit Apostille beglaubigt und mit russischer oder weissrussischer Übersetzung einzureichen.

Bei Errichtung einer Aktiengesellschaft gelten weitere Registrierungserfordernisse (u. a. Registrierung der Aktien beim Komitee für Wertpapiere) und zusätzliche Dokumente sind einzureichen.

Es sei angemerkt, dass es sich bei der Firmenregistrierung und -liquidierung um zeitaufwändige und mühsame Behördenwege handelt. Aufgrund des Genehmigungsprinzips bei der Firmenregistrierung fordern Beamte vielfach eine große Anzahl an Dokumenten, um sich vor einer potenziellen Fehlentscheidung der Registrierung einer betrügerischen Firma zu schützen. Sowohl bei der Eröffnung einer Repräsentanz und der Firmengründung als auch bei der Schließung einer Repräsentanz und Liquidierung einer Firma in Weißrussland empfiehlt es sich daher, einen erfahrenen lokalen Anwalt zu beauftragen. Gute Anwälte können eine Firmengründung oder Repräsentanzeröffnung innerhalb von zwei Monaten abwickeln, bei lokalen Anwälten ist mit Kosten von ca. EUR 500 bis 1.500 zuzüglich der anfallenden Gebühren (ca. EUR 1.000) zu rechnen.

3. Steuern, Abgaben und Recht

Die gesetzliche Grundlage des Steuersystems in Weißrussland bilden der Steuerrechtskodex (Gesetz Nr. 166-Z vom 19. 12. 2002) und einige Gesetze zu einzelnen Steuern (Akzisengesetz, Mehrwertsteuergesetz, Gewinn- und Einkommensteuergesetz). Die wichtigste steuerrechtliche Änderung war im Jahr 2004 die Senkung des Mehrwertsteuersatzes von 20 % auf 18 % (wie auch in Russland).

Zurzeit befindet sich der so genannte „Besondere Teil des Steuerrechtskodex“ in Begutachtung bei der Regierung (und wird voraussichtlich 2010 in Kraft treten).

Die gesamte Steuerbelastung in Weißrussland beträgt ca. 50,9 % des BIP, wobei hierbei Zwangsabgaben in spezielle durch Präsidialerlässe errichtete Fonds nicht berücksichtigt werden. Die Steuerbelastung für Unternehmen in Weißrussland ist je nach Branche sehr unterschiedlich (Landwirtschaftsbetriebe ca. 5–6 %, Produzenten alkoholischer Getränke ca. 72–78 %) und beträgt im Schnitt 15–25% des Umsatzes. Da aber in diesen Ziffern Zahlungen in diverse staatliche Fonds nicht berücksichtigt sind, ist von einer durchschnittlichen (Steuer)belastung von rund 40 % für Unternehmen auszugehen.

Umsatzsteuer

Die gesetzliche Grundlage ist das Mehrwertsteuergesetz vom 19.12.1991 und das Präsidialdekret Nr. 1 vom 13.1.2005. Steuerobjekt ist der Verkauf und der Import von Waren und Dienstleistungen sowie von intellektuellem Eigentum in bzw. nach Weißrussland. Der generelle Steuersatz beträgt 18 %, ein reduzierter Steuersatz von 10 % gilt für Lebensmittel, Waren für Kinder und einige landwirtschaftliche Produkte. Exporte aus Weißrussland sind generell von der weißrussischen Mehrwertsteuer befreit. Weitere Befreiungen von der Mehrwertsteuer betreffen Wertpapiere, Pharmazeutika, medizinische Produkte, medizinische und kulturelle Dienstleistungen, Versicherungen und Rechtsberatung. Genau werden diese Befreiungen in Rechtsakten der weißrussischen Regierung und des Präsidenten bestimmt. Im Präsidialdekret Nr. 99 vom 25. 2. 2005 und im Dekret Nr. 118 vom 6. 3. 2005 werden alle medizinischen Erzeugnisse von der Mehrwertsteuer befreit und für einige Lebensmittel (Fleisch, Milchprodukte, Brot, Kindernahrung, Meeresprodukte) und Kinderwaren (Kinderkleidung, Kinderschuhe, Spielzeug) die Anwendung des begünstigten Mehrwertsteuersatzes festgeschrieben.

Im Handel zwischen Russland und Weißrussland gilt seit 1. 1. 2005 das Bestimmungslandprinzip, sodass nun auch für die Wareneinfuhr aus Russland nach Weißrussland Einfuhrumsatzsteuer zu entrichten ist. Dafür sind Exporte von Russland nach Weißrussland von der russischen Umsatzsteuer sowie von allfälligen Sonderabgaben befreit, sofern innerhalb von 90 Tagen ab Lieferung den russischen Steuerbehörden ein Liefernachweis erbracht wird.

Das weißrussische Mehrwertsteuersystem ist von den Grundsätzen her dem österreichischen System und denen anderer europäischer Länder ähnlich. Eine bezahlte Mehrwertsteuer kann als Vorsteuer gegen geschuldete Mehrwertsteuer aufgerechnet werden und vermindert die Steuerschuld. Beim Export von Dienstleistungen aus Österreich nach Weißrussland kommt das Reverse-Charge-Prinzip zur Anwendung.

Sonderabgaben

Bei den Sonderabgaben handelt es sich um eine zusätzliche Besteuerung des Verkaufs von technischem Alkohol (ausgenommen sind u. a. Medikamente, Veterinärpharmazeutika, Parfümerie- und Kosmetikprodukte), alkoholische Getränke, Bier, Tabakerzeugnisse, Rohöl, Benzin, Diesel, Motoröl, Juwelen, Mikrobusse sowie Pkw.

Die Sätze der Sonderabgaben sind fixe Beträge in weißrussischen Rubel (BYR) pro Wareneinheit. Zum Beispiel beträgt die Sonderabgabe für Champagner und Sekt (1 Liter) BYR 2.280 (EUR 0,57), EUR 0,16 für 1 Liter Wein und EUR 0,44 für eine Zigarre. Beim Import sonderabgabenpflichtiger Waren hat der Importeur die Sonderabgaben beim Zoll zu beantragen und zu kaufen (Entrichtung der Sonderabgaben) sowie am Produkt anzubringen.

Steuer auf den Verkauf von Treibstoff für Automobile

Diese Steuer ist von den weißrussischen Unternehmen beim Kauf von Treibstoff für Automobile zu entrichten. Der Steuersatz beträgt 10 % des Preises von Benzin bzw. Diesel. Die Zahlung dieser Steuer erfolgt üblicherweise durch die Treibstoffgroßhändler.

Einheitszahlung

Unter Einheitszahlung ist zu verstehen, dass einige Abgaben (Gebühr zur Bildung lokaler Fonds für Wohnbauinvestitionen, Gebühr für den republikanischen Fonds zur Unterstützung der landwirtschaftlichen Produzenten und Agrarwissenschaftler, Straßenbenutzungssteuer, Gebühren für den Erhalt und die Renovierung des Wohnbaus) gemeinsam in Form einer einmaligen Zahlung von 3,9 % des Umsatzes (spezielle Regelungen gelten für Banken und Versicherungen) entrichtet werden. Gesetzliche Grundlage ist das Budgetgesetz 2005 Nr. 339-Z vom 18.11.2004.

Gewinnsteuer

Unternehmensgewinne werden in Weißrussland mit einer Gewinnsteuer von 24 % belegt; die Gewinnsteuer ist im Gesetz Nr. 1330-XII vom 22. 12. 1991 geregelt. Weißrussische juristische Personen sowie ausländische juristische Personen mit Betriebsstätte in Weißrussland haben diese Steuer zu entrichten, wobei sich die Besteuerung von Betriebsstätten ausländischer Firmen in Weißrussland auf die Gewinne, die durch diese Betriebsstätte erzielt wurden, beschränkt.

Gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und Weißrussland vom 16.5.2001 werden Gewinne österreichischer Unternehmen, die in Weißrussland tätig sind, ohne eine Betriebsstätte zu begründen, in Österreich besteuert. Die Gewinne, die einer Betriebsstätte einer österreichischen Firma (z. B. Tochtergesellschaft) in Weißrussland zugerechnet werden können, unterliegen aber der weißrussischen Gewinnbesteuerung. Die Repräsentanz einer österreichischen Firma unterliegt so lange keiner Gewinnbesteuerung in Weißrussland, solange diese von den weißrussischen Steuerbehörden aufgrund ihrer Tätigkeit nicht als Betriebsstätte eingestuft wird. Das Doppelbesteuerungsabkommen sieht auch spezielle Regelungen für die weißrussische Quellenbesteuerung von Gewinnausschüttungen weißrussischer Kapitalgesellschaften mit österreichischer Beteiligung (Kapitalanteil > 25 % -> Quellenbesteuerung: 5 %; andernfalls 15 %) sowie auch für Gewinne aus Wertpapiertransaktionen (40 %) und Transportdienstleistungen (6 %) vor.

Bei der Erbringung von Dienstleistungen in Weißrussland ist zu beachten, dass der weißrussische Steuerkodex vorsieht, dass bei Dienstleistungen, die von einer ausländischen Firma in Weißrussland erbracht werden, eine Quellensteuer für Erträge aus dieser Dienstleistung in der Höhe von 24 % des Auftragswerts durch den Empfänger der Dienstleistung im Sinne des Reverse Charge Systems einbehalten werden muss. Eine Befreiungsmöglichkeit gibt es bei Montagedienstleistungen.

Gewinnsteuer in einzelnen Tätigkeitsbereichen

Für Banken und Versicherungen beträgt die Gewinnsteuer 30 %, für andere Organisationen beträgt die Steuer auf Erträge aus Wertpapiertransaktionen 40 %.

Einkommensteuer

Die Einkommensteuer ist seit 1. 1. 2009 mit 12 % festgelegt, das progressive Steuersystem wurde abgeschafft. Steuerbasis sind alle monetären und nicht-monetären Einkünfte natürlicher Personen mit ständigem Wohnsitz in Weißrussland. Für ausländische Staatsbürger wird ein ständiger Wohnsitz in Weißrussland dann angenommen, wenn sie sich mehr als 183 Tage pro Jahr in Weißrussland aufhalten.

Sozialabgaben

In den Sozialversicherungsfonds sind vom Arbeitgeber Abgaben in der Höhe von 35 % aller Lohnzahlungen (monetär und nicht-monetär) und Prämien auf Basis von zivilrechtlichen Verträgen zugunsten von Arbeitnehmern abzuführen. Gesetzlich geregelt werden die Sozialabgaben im Gesetz Nr. 138-XIII vom 29.2.1996 für die verpflichtenden Einzahlungen in den Sozialversicherungsfonds des Ministeriums für sozialen Schutz der Republik Weißrussland.

Daneben muss an Belgosstrakh, einem staatlichen Versicherungsunternehmen, eine Versicherungsgebühr von bis zu 1 % (branchenabhängig) aller Lohnzahlungen entrichtet werden.

Außerordentliche Steuer für den Fonds zur Unterstützung der Erwerbstätigkeit

Diese Steuer beträgt 4 % des Gehaltsfonds und ist in den staatlichen Fonds zur Unterstützung der Erwerbstätigkeit abzuführen. Gesetzliche Grundlage ist das Budgetgesetz 2005 (Gesetz Nr. 339-Z vom 18.11.2004) und das Gesetz Nr. 828-XII vom 30.5.1991 über die erwerbstätige Bevölkerung von Weißrussland.

Bodensteuer

Die Bodensteuer ist in Form eines jährlich fixierten Betrages pro Hektar Grund und Boden zu entrichten. Steuerobjekt ist Grund und Boden, der im Eigentum, im Besitz oder in der Nutzung einer juristischen oder natürlichen Person steht. Der Steuersatz in Minsk beträgt BYR 15.000 (USD 7,50) pro Hektar pro Jahr, wobei sich dieser Satz um einen Koeffizienten von 19,1 erhöht, wenn das Grundstück nicht im Kataster registriert ist. Natürliche Personen müssen ca. BYR 2.000 (ca. USD 1) pro Monat für ihre Wohnung als Bodensteuer bezahlen. Gesetzliche Grundlage ist das Gesetz Nr. 1314-XII vom 18. 12. 1991 über Zahlungen für Grund und Boden.

Umweltsteuer

Auf die Nutzung von Naturressourcen, die Emission von Schadstoffen, den Transport von Erdöl und Erdölprodukten auf dem Territorium von Weißrussland, die Förderung von Rohstoffen und die Schaffung von Abfällen zur Deponierung wird eine Umweltsteuer in Form einer betraglich fixierten Zahlung von EUR 1 pro Tonne eingehoben. Gesetzliche Grundlage ist das Gesetz Nr. 1335-XII vom 23. 12. 1991 über die Umweltsteuer.

Immobiliensteuer

Unternehmen müssen 1 % des Werts der Immobilien, die im Eigentum oder Besitz des Unternehmens stehen, sowie von Immobilien, die sich im Bau befinden, für die aber die Fertigstellungsfrist abgelaufen ist, als Immobiliensteuer abführen. Für natürliche Personen kommt ein Steuersatz von 0,1 % auf den Wert von den im Eigentum befindlichen Immobilien zur Anwendung. Gesetzliche Grundlage ist das Gesetz Nr. 1337-XII vom 23.12.1991 über die Immobiliensteuer.

Steuer auf den Erwerb von Automobilen

Unternehmen haben 5 % des Kaufpreises (exkl. Umsatzsteuer) von Kraftfahrzeugen als Steuer abzuführen, wobei konkret der Kauf, Tausch, die Schenkung, Einbringung in das Grundkapital des Unternehmens und Leasing betroffen sind. Gesetzliche Grundlage ist das Gesetz Nr. 73-Z vom 23.12.1991 über die staatlichen Straßenfonds.

Lokale Steuern und Abgaben

Lokale Verwaltungen haben das Recht, Steuern und Abgaben einzuheben. Im Budgetgesetz 2005 Nr. 339-Z vom 18.11.2004 wurde ihnen konkret die Möglichkeit zur Einhebung von acht Steuern und Abgaben eingeräumt. Gesetzliche Grundlage ist neben dem Budgetgesetz noch das Gesetz Nr. 617-XII vom 20. 2. 1991 über die lokale Selbstverwaltung.

Gebühren für Finanztransaktionen von juristischen Personen

Offshore-Gebühr

Weißrussische juristische Personen müssen 15 % von bestimmten Überweisungssummen an Offshore-Destinationen als Gebühr abführen. Konkret betroffen sind Überweisungen an eingeschränkt Steuerpflichtige mit Sitz in Offshore-Destinationen auf Basis von Zahlungsverpflichtungen, Kontoüberweisungen ohne Zahlungsverpflichtung und der Übertrag von Eigentumsrechten. Gesetzliche Grundlage ist der Präsidialerlass Nr. 104 vom 12.3.2003 über die Offshore-Gebühr. Offshore-Zonen werden in der Verordnung Nr. 75 vom 18. 4. 2002 der weißrussischen Nationalbank bestimmt.

Spezielle Steuerregime

Einheitssteuer für Hersteller landwirtschaftlicher Produkte

Diese Einheitssteuer beträgt 2 % des Umsatzes, welche Hersteller von landwirtschaftlichen Produkten durch den Verkauf von Waren, Dienstleistungen und anderen Vermögens sowie durch andere Tätigkeit erzielen. Diese Steuer ersetzt alle Steuern außer der Akzisen- und der Mehrwertsteuer. Außerdem sind die Sozialabgaben, die außerordentliche Steuer für den Fonds zur Unterstützung der Erwerbstätigkeit sowie all-fällige Zollzahlungen zu leisten. Gesetzliche Grundlage ist das Präsidialdekret Nr. 27 vom 13.7.1999 über die Einführung der Einheitsbesteuerung.

Vereinfachte Besteuerung

Seit 1.7.2007 sind Einzelunternehmer und kommerzielle Organisationen berechtigt (bei Einhaltung bestimmter Bedingungen) ein Sonderbesteuerungsregime anzuwenden, das die Erhebungs- und Steuerzahlungsform bedeutend vereinfacht. Der entsprechende Erlass Nr. 119 „Über das vereinfachte Besteuerungssystem“ wurde am 9.3.2007 vom Präsidenten der Republik Weißrussland unterzeichnet. Im vereinfachten System ist die Steuer vom Bruttoerlös als Steuerbasis zu entrichten. Die Entrichtung dieser Steuer ersetzt die Entrichtung von vielen Steuern, Abgaben (Gebühren) und Abführungen in etatmäßigen und außeretatmäßigen Fonds.

Nach der allgemeingültigen Ordnung sind jedoch zu entrichten:

- Steuern und Abgaben (Gebühren) bei der Wareneinfuhr (Ausfuhr) auf das (aus dem) Zollgebiet der Republik Weißrussland
- Offshore-Gebühren
- Steuern beim Erwerb von Fahrzeugen
- Pflichtbeiträge in die Fonds zum sozialen Schutz der Bevölkerung

Die Notwendigkeit der Entrichtung der Mehrwertsteuer wird von der Zahl der Mitarbeiter und der Höhe des Bruttoerlöses abhängig gemacht. Wenn die durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter 15 Personen pro Monat nicht übersteigt und die Höhe des Bruttoerlöses innerhalb von neun Monaten unter 450 Millionen BYR liegt, muss die Mehrwertsteuer nicht entrichtet werden.

Bei der Verwendung des vereinfachten Systems wird der Bruttoerlös als eine Summe des Erlöses berechnet, die sich aus der Realisierung von Waren (Diensten), Vermögensrechten am geistigen Eigentum, sowie Einnahmen von nicht verkaufsbezogenen Operationen zusammensetzt.

Die Einnahmen aus dem Devisenverkauf und die Summe der Mehrwertsteuern, die von den Käufern abgezogen werden, werden in den Bruttoerlös nicht mit eingerechnet.

Für das vereinfachte System wurden folgende Steuersätze bestimmt:

10 % – für Organisationen und Einzelunternehmer, die keine Mehrwertsteuer zu zahlen haben

8 % – für Organisationen und Einzelunternehmer, die die Mehrwertsteuer zu zahlen haben

Für Organisationen und Einzelunternehmer (außer beim Zwischenverkauf) mit Sitz (Wohnsitz) in Agrostädten, Siedlungen staatlichen Typs oder Städten mit einer Einwohnerzahl von bis zu 50.000, in denen hohe Arbeitslosigkeit herrscht bzw. die ein so genanntes „stadtbudgetbildendes“ Unternehmen haben oder in Zonen radioaktiver Verschmutzung liegen (ein Liste dieser wurde vom Ministerrat der Republik Weißrussland in Abstimmung mit dem Präsidenten verabschiedet), wurden die Steuersätze im vereinfachten System folgendermaßen bestimmt:

5 % – für Organisationen und Einzelunternehmer, die keine Mehrwertsteuer zu zahlen haben

3 % – für Organisationen und Einzelunternehmer, die die Mehrwertsteuer zu zahlen haben

Weiters können Organisationen, die mehr als 450 Millionen BYR, aber nicht mehr als 1.500 Millionen BYR Bruttoerlös haben und deren durchschnittliche Mitarbeiterzahl zwischen 15 und 100 Personen liegt, das vereinfachte System anwenden, wenn auch mit bestimmten Einschränkungen. Diese hängen von der Tätigkeitsart und vom bereits verwendeten Besteuerungssystem ab.

4. Privatisierung

Rund 75 % des weißrussischen BIP werden durch Unternehmen, die im Staatseigentum stehen, erwirtschaftet. Es entfallen also nur ca. 25 % der Wirtschaftsleistung auf Privatunternehmen, was einer der niedrigsten Indikatoren aller Sowjet-Nachfolgestaaten ist. Insbesondere die großen Industriebetriebe verblieben in Staatsbesitz; privatisiert wurden vor allem kleine und mittlere Unternehmen (seit 1991 bis 2007 insgesamt 4.129). Von der gesamten Erwerbsbevölkerung Weißrusslands arbeiten 47,6 % in privaten Unternehmen. 2008 wurde das Institut der „goldenen Aktie“ abgeschafft, obwohl es nicht sehr verbreitet war. Der Staat, und damit v. a. die Exekutivorgane, nehmen eine wesentliche Rolle im operativen Wirtschaftsleben des Landes ein. 2006 wurden nur vier Staatsbetriebe in offene Aktiengesellschaften umgewandelt. Die Regierung erprobt verschiedene Privatisierungsschemata für landwirtschaftliche Betriebe: 2005 wurden 222 defizitäre landwirtschaftliche Betriebe durch Anschließung an rentable Betriebe oder durch den Verkauf an juristische Personen saniert. 2006 begann auch die „freiwillige Nationalisierung“ der früher privatisierten Betriebe – der Staat tauschte deren Betriebsschulden für Gas und Strom gegen erhöhte Anteile am Grundkapital. Um die negativen Folgen der Verschlechterung der Wirtschaftssituation zu verringern, ist auch geplant, die Staatsanteile an gewinnbringenden Betrieben zu verkaufen. Anfang 2007 hat Weißrussland 50 % der Aktien des Gasleitungsunternehmens „Beltransgaz“ an die russische GASPROM in Raten verkauft (im Juni 2007 hatte Weißrussland 12,5 % der Aktien von Beltransgaz für 625 Mio. USD verkauft).

Im Juli 2008 hat der weißrussische Ministerrat den Plan zur Privatisierung der staatlichen Industrie- sowie anderer Betriebe für die Jahre 2008 bis 2010 genehmigt. Einer ministeriellen Direktive folgend sollten innerhalb dieser Zeitspanne insgesamt 519 staatliche Betriebe privatisiert werden. Darunter sind u. a. die Firma Homselmash, welche landwirtschaftliche Geräte herstellt, der Kraftfahrzeughersteller Zhodzina, die Minsker Traktorenfabrik, das Medienunternehmen Vitsyaz und der Ölpipelinebetreiber Druzhba. Im ersten Stadium der Privatisierung werden die Aktien der umgewandelten Gesellschaften an große strategische Investoren verkauft.

5. Schiedsgericht für Streitfälle

Im Gegensatz zu den Urteilen staatlicher Gerichte sind Schiedssprüche weitgehend weltweit vollstreckbar. Damit ein Streitfall durch ein Schiedsgericht entschieden werden kann, muss seine Zuständigkeit vorher schriftlich vereinbart werden. Es empfiehlt sich daher, in den Vertrag mit Ihrem ausländischen Geschäftspartner eine Schiedsklausel aufzunehmen.

Die Wirtschaftskammer Österreich bietet Ihnen die institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit als Dienstleistung an: das Internationale Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich.

Die Schiedsklausel des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich lautet (sie ist in den für österreichische Exporteure wichtigsten Fremdsprachen verfügbar):

„Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, werden nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von einem oder mehreren gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.“

Zweckmäßige zusätzliche Vereinbarungen:

- die Anzahl der Schiedsrichter beträgt..... (einer oder drei)
- es ist.....materielles Recht anzuwenden
- die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist.....

Detaillierte Auskünfte:

Internationales Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich
Dr. Manfred Heider, Tel.: 05 90 900-4398, Fax: 05 90 900-216
E-Mail: arb@wko.at, Internet: <http://wko.at/arbitration>

Das Faktum, dass Sie als österreichische Firma Mitglied der Wirtschaftskammer sind, kann einen starken ausländischen Partner unter Umständen stören. In diesem Fall empfehlen wir ein anderes Schiedsgericht, wie z. B. jenes der Internationalen Handelskammer, zu vereinbaren. Diese hat ihren Sitz in Paris und ist in Österreich durch ICC Austria vertreten.

Daraus ergeben sich folgende Varianten:

- Sollte Ihre Firma in den Vertragsverhandlungen eine günstige Ausgangsposition haben bzw. Sie und Ihr Partner sich etwa die Waage halten, empfehlen wir Ihnen zur Streitbeilegung die Schiedsklausel der Wirtschaftskammer Österreich.
- Sollte umgekehrt Ihre Firma eine schwächere Position haben oder Ihr gleichstarker Partner ist mit der Schiedsklausel der Wirtschaftskammer Österreich nicht einverstanden, empfehlen wir Ihnen die Vereinbarung eines anderen Schiedsgerichts wie z. B. jenes der Internationalen Handelskammer (ICC).

Die Schiedsklausel der Internationalen Handelskammer (ICC) lautet:

„All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules.“

Auch in anderen Sprachen verfügbar.

Detaillierte Auskünfte:

ICC Austria, Internationale Handelskammer

Dr. Maximilian Burger-Scheidlin, Tel.: 05 90 900-3701, Fax: 05 90 900-3703

E-Mail: icc@wko.at, Internet: <http://www.icc-austria.org>

In Weißrussland gibt es das

Internationale Schiedsgericht der Handels- und Industriekammer Weißrussland

Prof. Jur. Jan Iosifovich Funk, Tel.: +375 17 288 20 76, Fax: +375 17 288 20 67

http://www.cci.by/ArbitrCourt/AboutCourt_en.aspx

Den Text von Schiedsklauseln für die vertragliche Vereinbarung eines Schiedsgerichts in Weißrussland erhalten Sie bei der Außenhandelsstelle.

Es gilt zu beachten, dass Entscheidungen von internationalen Schiedsgerichten nicht unmittelbar in Weißrussland vollstreckt werden können, sondern eine Bestätigung im Rahmen eines Vollstreckungsverfahrens bei einem weißrussischen Wirtschaftsgericht am Ort des Beklagten benötigt wird. Bei der Prüfung hat das weißrussische Wirtschaftsgericht festzustellen, inwieweit Gründe gemäß Art. 248 der Wirtschaftsgerichtsprozessordnung für eine Bestätigung oder Ablehnung eines ausländischen Schiedsspruchs vorliegen. Eine Entscheidung in der Sache selbst darf das weißrussische Gericht aber nicht treffen. Auch Entscheidungen eines weißrussischen Schiedsgerichts können nicht unmittelbar vollstreckt werden, sondern bedürfen zur Vollstreckung der Bestätigung durch ein weißrussisches Wirtschaftsgericht.

Im Sinne der Waffengleichheit in grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Rechtsfragen werden in den meisten Verträgen Schiedsgerichte des Systems der Schiedsgerichtsbarkeit der Handelskammerorganisation (WKO, ICC, weißrussische ICC) als Gerichtsstand vereinbart. In Abhängigkeit von der Geschäftstransaktion und vertraglichen Position kann aber in bestimmten Fällen die Vereinbarung eines weißrussischen Wirtschaftsgerichts vorteilhaft sein.

6. Förderungen

EU-Förderungen über ENPI

Das Europäische Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument (ENPI) ist seit 1. 7. 2007 das Finanzierungsinstrument der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENPI) und ersetzt damit die Außenhilfe MEDA für den Mittelmeerraum sowie den überwiegenden Teil von TACIS für die GUS. Dieses Instrument zielt darauf ab, Wohlstand, Sicherheit und Stabilität in alle Nachbarregionen der erweiterten Europäischen Union zu tragen, um auf diese Weise die Zusammenarbeit und fortschreitende wirtschaftliche Integration zwischen der EU und ihren Nachbarstaaten zu fördern und damit die Beziehungen nachhaltig zu stärken und zu vertiefen.

Empfängerstaaten

ENPI richtet sich an die Staaten des südlichen **Mittelmeerraums** (Marokko, Algerien, Tunesien, Libyen, Ägypten, Palästinensische Gebiete, Jordanien, Israel, Libanon, Syrien) und an die Länder der **Gemeinschaft Unabhängiger Staaten – GUS** (Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Moldau, die Ukraine sowie die Russische Föderation). Mit ENPI schafft die Europäische Kommission erstmals einen einheitlichen Förderrahmen für alle EU-Nachbarstaaten, für die derzeit keine Beitrittsperspektive besteht.

Budget

Für den Zeitraum 2007 bis 2013 ist das Instrument mit einem Budget von EUR 11,2 Mrd. ausgestattet. Davon sind mind. 95 % für die Länder- und Mehrländerprogramme bestimmt und der Rest für grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Größter Empfänger unter den Mittelmeerstaaten für die Periode 2007–2010 ist Marokko mit einer Mittelzuweisung von EUR 654 Mio. und unter den GUS-Staaten die Ukraine mit EUR 494 Mio. (Quelle: Europäische Kommission). Belarus erhält EUR 20 Mio.

Beispiele für Förderbereiche

Aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten und Bedürfnisse der Empfängerländer umfassen die förderfähigen Maßnahmen ein sehr breitgefächertes Spektrum.

Beispiele aus den Zielen des ENPI

- Zusammenarbeit bei der Modernisierung der Verwaltung, Institutionsaufbau
- Unterstützung einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung
- Förderung des politischen Dialogs und politischer Reformen, Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in allen Bereichen
- Förderung des Umweltschutzes, Bekämpfung der Armut, soziale Entwicklung und Nichtdiskriminierung
- Förderung von Gesundheit, Bildung und Ausbildung
- Förderung der Marktwirtschaft, der Energieversorgung, Telekommunikation und Verkehr
- Verbesserung der Lebensmittelsicherheit
- Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres sowie im Hochschulbereich
- Beteiligung an Forschungs- und Innovationsvorhaben der Gemeinschaft
- Unterstützung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, regionale Entwicklung

Mögliche Antragssteller

Die Teilnahme an den Verfahren zur Vergabe von Aufträgen oder Zuschüssen steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die eine Staatsangehörigkeit bzw. einen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat, einem ENPI-Empfängerland oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums haben und die einen Beitrag zur Erreichung der oben genannten Ziele leisten. Die Teilnahme an Gemeinschaftsprogrammen läuft nach den dafür definierten Ausschreibungsbedingungen.

Antragsverfahren

Auf der Basis von Mehrjahres- und Jahresprogrammen, die für jedes Land in Abstimmung mit den dortigen Behörden von der Europäischen Kommission erstellt werden, erfolgt die Verteilung der ENPI-Mittel. Diese Programme enthalten detaillierte Angaben über die Mittelzuweisung, aufgeschlüsselt nach Komponenten, Ländern, Mehrländeraktionen und Themenprogrammen. Anträge können generell erst nach einem Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen (Call for Proposals) beantragt werden.

Es finden laufend Ausschreibungen statt. Die Ausschreibungen und die Informationen zur Antragstellung werden auf der Seite von EuropeAid (siehe Link) veröffentlicht. Zusätzlich erfolgt die Veröffentlichung auch auf den Seiten der EU-Delegationen in den Empfängerländern.

Weitere Informationen zur Antragstellung und zur Europäischen Nachbarschaftspolitik

Link EuropeAid

<https://webgate.ec.europa.eu/europeaid/online-services/index.cfm?ADSSChck=1272359387919&do=publi.welcome&userlanguage=en>

EU-Delegation in Belarus: <http://www.delblr.ec.europa.eu/home.html>

Europäische Kommission: http://ec.europa.eu/world/enp/index_de.htm

Nationale Förderungen

Es gibt derzeit keine einheitliche Vergabe von Förderungen auf nationaler Ebene in Belarus. Förderungen auf lokaler Ebene sind direkt bei den lokalen Verwaltungsbehörden nachzufragen.

In sechs Zollfreizonen (Minsk, Gomel, Vitebsk, Grodno, Brest and Mogilev) gibt es diverse Steuer- und Zollvergünstigungen auf alle Produkte und Leistungen.

Offizielle Website von Belarus: <http://www.belarus.by/en/invest>

Weitere Informationen

Ansprechpartner Raiffeisen Netzworbank: International Desk

Ministry for the Economy

Telefon: +375 / 17 / 222 60 48
Fax: +375 / 17 / 200 37 77
E-Mail: minec@economy.gov.by
Internet: www.economy.gov.by

National Investment Agency

Telefon: +375 / 17 / 267 91 84
E-Mail: agency@invest.belarus.by
Internet: www.invest.belarus.by

State Customs Committee of the Republic of Belarus

Telefon: +375 / 17 / 218 90 00
Fax: +375 / 17 / 218 91 97
Internet: www.customs.gov.by

Belarusian Chamber of Commerce and Industry

Telefon: +375 / 17 / 290 72 49
Fax: +375 / 17 / 290 72 48
E-Mail: mbox@cci.by
Internet: www.cci.by

Free Economic Zones

FEZ Brest Administration

Telefon: +375 / 162 / 23 80 94
 +375 / 162 / 20 46 31
Fax: +375 / 162 / 20 08 83
E-Mail: info@fez.brest.by
Internet: www.fez.brest.by

FEZ Gomel-Raton Administration

Telefon: +375 / 232 / 68 27 90
Fax: +375 / 232 / 68 27 21
E-Mail: info@gomelraton.com
Internet: www.gomelraton.com

FEZ Grodnoinvest Administration

Telefon: +375 / 152 / 77 11 76
Fax: +375 / 152 / 77 07 39
E-Mail: info@grodnoinvest.com
Internet: www.grodnoinvest.com

FEZ Minsk Administration

Telefon: +375 / 172 / 27 46 96
E-Mail: info@fezminsk.by
Internet: www.fezminsk.by

FEZ Mogilev Administration

Telefon: +375 / 222 / 22 53 89
Fax: +375 / 222 / 31 15 81
E-Mail: info@fezmogilev.by
Internet: www.fezmogilev.com

FEZ Vitebsk Administration

Telefon: +375 / 212 / 26 08 02
E-Mail: fez@vitebsk.by
Internet: www.fez-vitebsk.com

High-Tech Park

Telefon: +375 / 17 / 268 69 11
Fax: +375 / 17 / 268 69 22
E-Mail: info@park.by
Internet: www.park.by

7. Risikoabsicherung und Finanzierungen

Absicherungen von Investitionen und Exportgeschäften im Ausland

aws (Austria Wirtschafts Service GmbH = Förderstelle des Bundes)

Die aws übernimmt im Rahmen des Ost-West-Fonds Garantien zur Absicherung des wirtschaftlichen Risikos bei Beteiligungsinvestitionen inländischer Unternehmen im Ausland.

Es werden zwei Absicherungsstrukturen angeboten: die Direktgarantie oder die Finanzierungsgarantie mit bzw. ohne Risk Sharing.

Direktgarantie

Im Rahmen der Direktgarantie sichert die aws einen möglichen Misserfolg (Insolvenz oder insolvenzähnlicher Tatbestand) eines Beteiligungsprojekts ab und verpflichtet sich, einen bestimmten Kapitalbetrag bis zum Garantiehöchstbetrag zur Verfügung zu stellen.

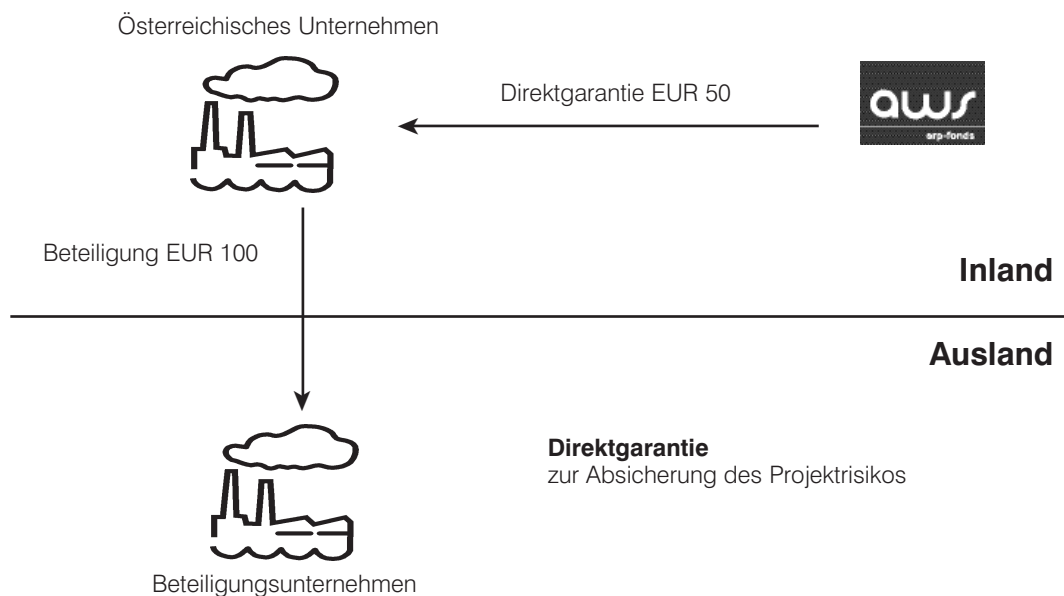


Abbildung 1: Ablauf Direktgarantie

Die aws garantiert die eingesetzten Eigenmittel bis zu 50 %, falls das Auslandprojekt scheitert. Das Garantieentgelt beträgt für KMU 0,5 % pro Halbjahr des garantierten aushaftenden Kreditbetrages.

Bei Großunternehmen wird maximal ein Drittel des Projektvolumens garantiert. Das Garantieentgelt wird nach marktkonformen Gesichtspunkten festgelegt.

Finanzierungsgarantie

Bei der Finanzierungsgarantie sichert die aws dem Kreditinstitut das wirtschaftliche Risiko des Investors (Kreditausfall durch Insolvenz des inländischen Unternehmens) ab. Die Finanzierungsgarantie deckt maximal 80 % des Kreditbetrages ab.

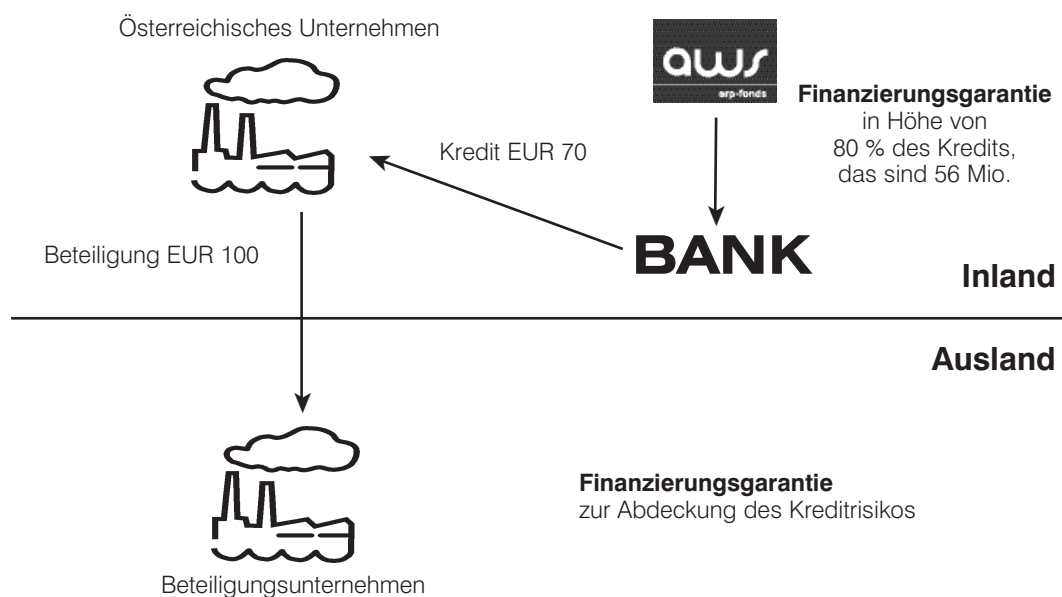


Abbildung 2: Ablauf Finanzierungsgarantie

Bei Großunternehmen garantiert die aws maximal ein Drittel des Projektvolumens. Das Garantieentgelt beträgt für KMUs ab 0,3 % pro Halbjahr des garantierten aushaftenden Kreditbetrages. Bei Großunternehmen erfolgt eine Festlegung des Garantieentgelts nach marktkonformen Gesichtspunkten.

Finanzierungsgarantie mit Risk-Sharing oder Kombination aus Direktgarantie und Finanzierungsgarantie

Ergänzend zur Finanzierungsgarantie kann das wirtschaftliche Risiko eines Beteiligungsprojekts im Ausland abgesichert werden (Finanzierungsgarantie mit Risk Sharing). Scheitert das Beteiligungsprojekt, tritt die aws in die Finanzierung ein und gewährt eine günstigere Finanzierungsform (soft loan). Alternativ kann auch eine Barwertabfindung zur vorzeitigen Rückführung der Finanzierung angeboten werden. Zu beachten ist, dass Risk Sharing nur dann von der aws akzeptiert wird, wenn gewährleistet ist, dass die österreichische Muttergesellschaft die Beteiligung nicht vorsätzlich scheitern lassen kann (z. B. über stark überhöhte Verrechnungspreise).

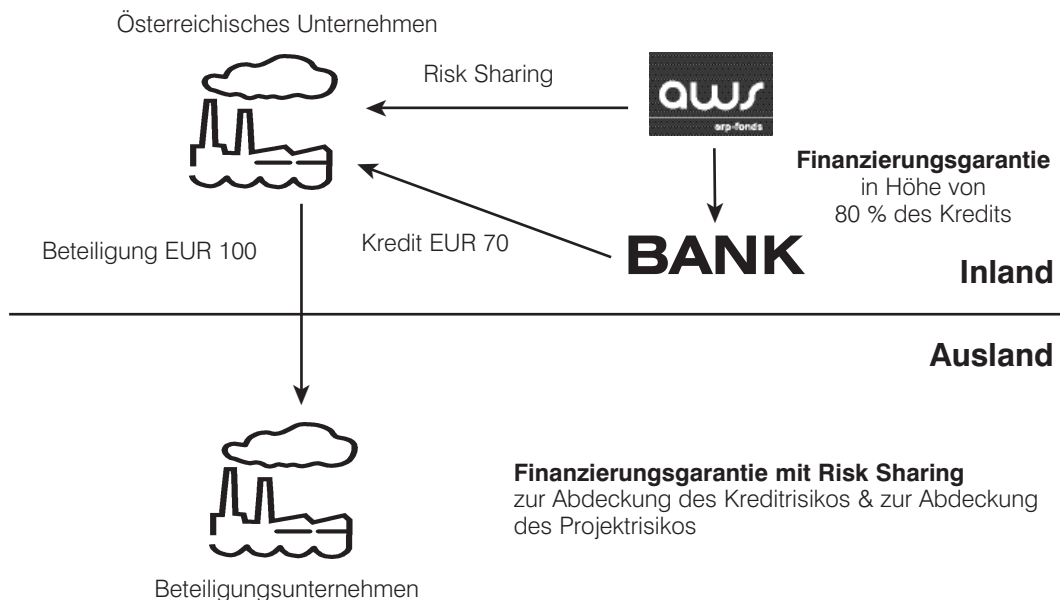


Abbildung 3: Ablauf Finanzierung mit Risk Sharing

Das Garantieentgelt beträgt 0,3 % pro Halbjahr des garantierten aushaftenden Kreditbetrages + zusätzlich 0,2 % pro Halbjahr für das Risk Sharing (gilt für KMUs). Für Großunternehmen erfolgt die Festlegung des Entgelts nach marktkonformen Gesichtspunkten.

Link: www.awsg.at

Zinsgünstige Finanzierungsmöglichkeiten/Kredite für Internationalisierungsprojekte:

OeKB (Österreichische Kontrollbank AG)

Für einen nachhaltigen Erfolg im Exportgeschäft und für Investments im Ausland brauchen Unternehmen ein gutes Risikomanagement und attraktive Finanzierungen. Die OeKB bietet mit den Exporthaftungen des Bundes und mit OeKB-Refinanzierungen über die Hausbank jene Instrumente, die österreichische Unternehmen und ihre Partner im globalen Wettbewerb stärken.

Durch die Abwicklung von Exporthaftungen fungiert die OeKB somit als Export Credit Agency (ECA) der Republik Österreich.

Exportgarantien schützen den Unternehmer vor Zahlungsausfällen (wirtschaftliche oder politische Gründe) bei Exportgeschäften. Bei Auslandsinvestitionen sichern die Exportgarantien gegen politische Risiken ab. Exporthaftungen des Bundes bieten zudem einen attraktiven Zugang zu Finanzierungsmitteln für Export- und Investitionsgeschäfte.

Exporthaftungen können alle großen, mittleren und kleinen Unternehmen in Anspruch nehmen, deren abgesicherte Geschäfte positiv auf die österreichische Leistungsbilanz wirken oder im Interesse Österreichs sind.

Die idealen Haftungsarten erfahren Unternehmen beim OeKB-Exportservice (www.exportservice.at) oder bei der Hausbank.

Das Exportfinanzierungsverfahren der OeKB bietet die Möglichkeit der Refinanzierung von Exporten und Beteiligungen im Ausland. Dieses Exportfinanzierungsverfahren steht in- und ausländischen Kommerzbanken als Refinanzierungsquelle offen und wird Unternehmen im Rahmen ihrer Exportgeschäfte und Auslandsinvestitionen über diese Banken angeboten.

Die Voraussetzungen für diese Art der Finanzierung sind das Vorliegen

- einer Bundeshaftung nach dem Ausfuhrfördergesetz (AFFG) oder
 - einer Haftung eines Kreditversicherers im Sinne des AFFG
 - einer Garantie der aws (Austria Wirtschaftsservice GmbH) oder
 - einer Haftung einer internationalen Organisation im Sinne des AFFG
- sowie, dass die Finanzierung der zugrundeliegenden Lieferungen / Leistungen eine direkte oder indirekte Verbesserung der österreichischen Leistungsbilanz bewirken muss oder im Interesse Österreichs ist.

Die KfW Bankengruppe (Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt, Deutschland)

Die KfW-Bank bietet für Investitionen im Zusammenhang mit Internationalisierungsprojekten deutscher Unternehmen bzw. deren Tochtergesellschaften und Joint Ventures mit deutscher Beteiligung im Ausland (deutscher Anteil > 25 %) geförderte, fix verzinste Finanzierungen an, die über Partnerbanken (z. B. RZB) in Anspruch genommen werden können. Bei Internationalisierungsprojekten kommen folgende Programme in Frage: Unternehmerkredit, KfW-Umweltprogramm und KfW-Kapital für Arbeit und Investitionen (die Kombination aller drei Programme ist möglich).

Finanzierbar sind im Wesentlichen sämtliche Investitionen (wie z. B. Unternehmenskäufe, Investitionen in Anlagen, Maschinen, Grundstücke und Gebäude).

Link: www.kfw-foerderbank.de/

8. Zahlungsverkehr & Kontoführung bei der Priorbank JSC

8.1. Cash Management-Produkte

Kontoführung

	Landeswährung (LW)	LW Einlage	Fremdwährung (FW)	FW Einlage
Deviseninländer	✓	✓	✓	✓
Devisenausländer	✓	✓	✓	✓
Guthabenverzinsung	✓		✓	
Überziehungslinien	✓		✓	

Cash Management – lokale Produkte und Dienstleistungen

Zahlungen / Eingänge

- Inlandszahlungen LW
- Inlandszahlungen FW
- Auslandszahlungen LW
- Auslandszahlungen FW
- Direct Debit (IZV)
- Scheckinkasso
- Barzahlungen/Behebungen in LW*
- Barzahlungen/Behebungen in FW*
- An- und Verkauf von Valuten
- Bankkarten
- Debitkarten für Firmen in LW
- Debitkarten für Firmen in FW
- Kreditkarten
- Debitkarten
- Salary Cards project
- Western Union

Electronic Banking

- Lokales Electronic Banking
- Internet Banking Lösungen
(nur FX Regulation, Kontoauszüge)
- SWIFT MT 940
- Internet-Banking
(nur für Privatkunden)
- SMS Banking
(senden, nur für Privatkunden)

Liquiditätsmanagement

- Überziehungslinien*
- Cash Supply

* mit Einschränkungen aufgrund lokaler Bestimmungen

Cash Management – Konzern-Produkte und Dienstleistungen

- Cash Management International (CMI)
- International Account Reporting
- Lokales Cash Management
- Margin Pooling

8.2. Rechtliche und devisenrechtliche Bestimmungen

Kontoführung

- Firmenkunden dürfen mehr als ein Konto in der Landeswährung und in jeder Fremdwährung eröffnen.

Inlandszahlungen

- Jede Zwischenbankzahlung in lokaler Währung wird vom Weißrussischen Interbank Abwicklungszentrum abgewickelt. Alle Inlandszahlungen müssen einen Zahlungsgrund enthalten (Verwendungszweck) und werden taggleich durchgeführt.
- Inlandszahlungen, welche die Betragsgrenze von 50 Millionen BYR nicht überschreiten, werden straight through (STP) ausgeführt.

Auslandszahlungen

- Jede Zahlung in Fremdwährung wird als grenzüberschreitende Zahlung behandelt und über Korrespondenzbankengeleitet, weil es kein Clearing Center für Fremdwährung in Weißrussland gibt. Alle ein- und ausgehenden grenzüberschreitenden Zahlungen müssen einen Zahlungsgrund (Verwendungszweck) enthalten und den devisenrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Auslandszahlungen werden gemäß Dekret 178 (27. 03. 2008) des Präsidenten reguliert.

Barzahlungen/Behebungen

- Barzahlungen zwischen Firmenkunden sind auf bestimmte Zwecke und bestimmten Wert beschränkt.

8.3. Clearing-Mechanismus

Abwicklung

- Beschreibung Automated System of Interbank Settlements (ASIS); Ein Echt-Zeit Brutto-abwicklungssystem „Belarus Interbank Settlement System (BISS)“. Alle Zahlungen in lokaler Wahrung werden durch BISS abgewickelt.
- Valutierung taggleich
- Abwicklungsvorgang BISS: Zahlungen von 8:30 bis 16:30

Clearing-Mitgliedschaft der Bank

Verpflichtend fur alle Banken.

9. Priorbank JSC

Bilanzsumme in Mio. EUR	1.510
Geschäftsstellen	96
Mitarbeiter	2.223

Gesellschafterstruktur:	
Raiffeisen Bank International	87,74 %
Andere	12,26 %

Die Priorbank JSC wurde 1989 als Kommerzbank gegründet und 2003 von Raiffeisen übernommen. Ende 2010 betrug der Anteil der Raiffeisen Bank International an der Bank rund 88 Prozent. Die restlichen Anteile befanden sich im Streubesitz. Gemessen an der Bilanzsumme rangierte sie auf Platz 5 im lokalen Bankenmarkt und bot alle Leistungen einer modernen Universalbank an.

Im Jahr 2010 verfügte die Raiffeisen Bank International in Belarus über ein flächendeckendes Vertriebsnetz mit 96 Geschäftsstellen, über das 833.000 Kunden betreut wurden. Das Kreditportfolio belief sich auf EUR 1,1 Milliarden, bei einer Bilanzsumme von EUR 1,5 Milliarden. Dem Kreditportfolio standen Kundeneinlagen von EUR 854 Millionen gegenüber.

Die 2005 gegründete SOOO Raiffeisen Leasing behauptete in enger Zusammenarbeit mit dem Filialnetz der Priorbank auch 2010 ihre Marktposition als drittgrößtes Leasingunternehmen in Belarus.

Priorbank JSC
31-A, V. Khoruzhey Str., Minsk, 220002
Tel +375 / 17 / 289 9090
Fax : +375 / 17 / 289 9191
www.priorbank.by

10. Ihre Spezialisten für das Auslandsgeschäft in der Priorbank JSC und das weltweite Raiffeisen-Netzwerk

Ihr Spezialist in der Priorbank JSC

Julia Shigaeva
Tel.: +375 / 17 / 289 92 09
e-mail: julia.shigaeva@priorbank.by

Ihre Spezialisten für das Auslandsgeschäft

Raiffeisen Zentralbank Österreich AG

Herwig Haidn
herwig.haidn@rbinternational.com
Tel. +43 / 1 / 717 07 – 1574

Raiffeisen International Bank-Holding AG

Rudolf Lercher
rudolf.lercher@rbinternational.com
Tel. +43 / 1 / 717 07 – 3537

Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG

Alfred Götsch
alfred.goetsch@raiffeisenbank.at
Tel.: +43 / 5 / 1700 – 92359

Irene Kammerhofer
irene.kammerhofer@raiffeisenbank.at
Tel.: +43 / 5 / 1700 – 92157

Andreas Hopf
andreas.hopf@raiffeisenbank.at
Tel.: +43 / 5 / 1700 – 93304

Eszter Ruzsa
eszter.ruzsa@raiffeisenbank.at
Tel.: +43 / 5 / 1700 – 93307

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG

Franz Rogi
franz.rogi@rlb-stmk.raiffeisen.at
Tel.: +43 / 316 / 4002 – 7110

Günther Geieregger
guenther.geieregger@rlb-stmk.raiffeisen.at
Tel.: +43 / 316 / 4002 – 7170

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG

Helmut Zeindlinger
zeindlinger@rlbooe.at
Tel.: +43 / 732 / 6596 – 3113

Artem Snegirev
snegirev@rlbooe.at
Tel.: +43 / 732 / 6596 – 3161

Raiffeisenverband Salzburg

Friedrich Buchmüller
friedrich.buchmueller@rvs.at
Tel.: +43 / 662 / 8886 – 3860

Raiffeisen-Landesbank Tirol AG

Andrea Zankl
andrea.zankl@rlb-tirol.at
Tel.: +43 / 512 / 5305 – 2230

Raiffeisenlandesbank Vorarlberg

Martina Matschy
martina.matschy@raiba.at
Tel.: +43 / 5574 / 405 – 527

Raiffeisenlandesbank Burgenland

Wilhelm Schedl
wilhelm.schedl@raiffeisen-burgenland.at
Tel.: +43 / 2682 / 691 – 605

Raiffeisenlandesbank Kärnten

Michael Stegmüller
michael.stegmueller@rbgk.raiffeisen.at
Tel.: +43 / 463 / 99300 – 2280

Herbert Schöffmann
herbert.schoeffmann@rbgk.raiffeisen.at
Tel.: +43 / 463 / 99300 – 2269

Notizen

Notizen

**Raiffeisen
Meine Bank**



Überreicht durch: